



DEUTSCHE BAUZEITUNG

57. JAHRGANG. * * No 59. * * BERLIN, DEN 25. JULI 1923.

* * * * HERAUSGEBER: DR.-ING. h. c. ALBERT HOFMANN. * * * *

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Neue Bauordnung für die Stadt Luxemburg.

Von J. Stübben in Münster i. W.



uch im Großherzogtum Luxemburg hat eine kleine Revolution stattgefunden. Eine neue Großherzogin gelangte zur Regierung, das Ministerium wechselte und zum Ersatz der bisherigen Vertretung und Verwaltung der Stadt und der Nachbargemeinden fanden Neuwahlen statt, nachdem vorher die Grenzen des Stadtgebietes durch Eingemeindung mehrerer Vororte erweitert worden waren. Die Verwaltung der nunmehrigen Gesamtgemeinde von etwa 70 000 Einwohnern liegt, einschließlich der polizeilichen Zuständigkeit, in der Hand eines Schöffen-Kollegiums, an dessen Spitze der neue Bürgermeister Dr. Gaston Diderich steht.

Besonders stark sind die Änderungen und Erweiterungen, die infolge der Eingemeindung auf den technischen Gebieten der Verwaltung sich nötig erweisen. Dazu gehören die Aufstellung einer neuen Bauordnung für die vergrößerte Stadtgemeinde und die Ausdehnung des Stadtbauplanes auf die Vorortbezirke. Mit den Entwürfen zu beiden Maßnahmen wurde der Verfasser beauftragt.

Die neue Bauordnung ist nach eingehenden Beratungen und mit Genehmigung der großherzoglichen Regierung inzwischen erlassen worden. Sie schließt sich der vor dem Krieg in Deutschland stattgehabten Entwicklung der baupolizeilichen Fragen und den dort gemachten Erfahrungen so eng an, als es nach den baulichen und rechtlichen Verhältnissen des Ortes statthaft erschien, regelt aber außerdem das Baurecht in bezug auf die Herstellung neuer und den Anbau an unfertigen Straßen. Die Verordnung zerfällt in sechs Abschnitte, betreffend das baupolizeiliche Verfahren, das Straßenbaurecht, einheitliche Bauvorschriften für den ganzen Gemeindebezirk, örtlich verschiedene Bauvorschriften, Schutzmaßregeln während der Bauausführung und Schlußbestimmungen.

Bezüglich des ersten Abschnittes mag es von Wert sein, hervorzubeben, daß auch die Parzellierung von Grundstücken in Bauplätze der vorherigen Genehmigung des Schöffen-Kollegiums bedarf, daß ferner nach deutscher Art die Rohbau-Abnahme aller Bauten und die Gebrauchs-Abnahme für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgeschrieben und geregelt sind.

Im zweiten Abschnitt werden die Straßen in rechtlicher Hinsicht unterschieden in a) historische, b) fertige neue Straßen, c) vorläufig hergestellte und d) unfertige Straßen und Wege.

Die „historischen“ Straßen entsprechen genau dem vom Preußischen Oberverwaltungsgericht festgelegten Rechtsbegriff: sie müssen von altersher dem Anbau gedient haben und als ebenbürtige Glieder des Straßennetzes insbesondere durch Befestigung, Entwässerung und Beleuchtung anerkannt sein. Den deutschen Gebrauch übersteigt die Bestimmung, daß fehlende Bürgersteige durch die Gemeinde hergestellt und die Kosten auf die Anlieger nach der Länge der Grundstücksfronten umgelegt werden, daß aber auch bei jedem Neubau und jeder straßenseitigen Veränderung eines Gebäudes ein vorschriftsmäßiger neuer

Bürgersteig vom Bauenden anzulegen ist. Für die Herstellung der Bürgersteige sind ausführliche Vorschriften maßgebend.

Die Anlage neuer Straßen kann durch die Grundbesitzer nur erfolgen, nachdem die Fluchtlinien festgestellt sind und zwischen den Besitzern und der Gemeinde ein Vertrag über die Geländeabtretung und den gesamten Straßenbau abgeschlossen ist. Bei Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde findet der anteilmäßige Kostenersatz durch die Anlieger statt, sobald sie Gebäude an der Straße errichten. „Fertiggestellt“ sind neue Straßen wie in Preußen erst, wenn die Fluchtlinien festgestellt und das Straßenland an die Gemeinde abgetreten, die Straßenfläche in voller Breite eingeebnet und an eine historische oder eine fertige neue Straße angeschlossen, der Fahrdamm vorschriftsmäßig befestigt, beiderseits ein erhöhter Bürgersteig angelegt ist, Kanalisation, Wasserversorgung und Beleuchtung nach genehmigten Plänen ausgeführt sind.

„Vorläufig hergestellt“ sind neue Straßen, wenn die Bürgersteige, die Wasserversorgung und die Beleuchtung noch fehlen und anstelle des endgültig befestigten Fahrdammes wenigstens eine abgewalzte Steinschlagdecke vorhanden ist. Der Anbau an vorläufig hergestellten Straßen ist zulässig, nachdem der Baulustige seinen für den fertigen Zustand berechneten anteilmäßigen Straßenkosten-Beitrag gezahlt oder hinterlegt haben wird.

Alle anderen Straßen und Wege sind „unfertig“. Der Anbau an ihnen ist im Allgemeinen untersagt. Er ist nur zulässig, wenn das Schöffen-Kollegium eine Ausnahme zuläßt und der Bauende die mit dieser Ausnahme-Bewilligung verbundenen Bedingungen erfüllt. — Man wolle erkennen, daß durch die Einführung des Begriffs der „vorläufig hergestellten“ Straßen der immerhin möglichen (den preußischen Gemeinden zuweilen vorgeworfenen) Willkür in der Handhabung des Bauverbotes an unfertigen Straßen, auch wenn z. B. nur irgend eine Kleinigkeit an der vollständigen Fertigstellung fehlt, der Boden entzogen werden soll.

Von den einheitlichen Vorschriften des dritten Abschnittes mag es bemerkenswert sein, daß die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht überschreiten darf, daß aber in Vorgartenstraßen die halbe Tiefe der Vorgärten der zulässigen Haushöhe zuwächst, daß endlich letztere auch in engeren Straßen überall 10 m betragen darf. Über dem Dachgesims ist, abgesehen von einzelnen Aufbauten, eine Luftlinie freizulassen, die mit der Horizontalen einen Winkel von 50 Grad bildet. Alle von der Straße oder von der Eisenbahn sichtbaren Mauerflächen sind äußerlich so herzustellen und zu unterhalten, daß sie der Stadt nicht zur Unzierde gereichen. Umfassungswände aus nicht gefugten Bruchsteinen oder Ziegeln sind zu verputzen. In Ein- und Zweifamilienhäusern genügen Treppenbreiten von 85 cm, während in Mehrfamilienhäusern die zum obersten Wohn-geschoß führende Treppe wenigstens 1 m breit sein muß und für jedes untere Geschoß 15 cm hinzutreten. Auf eine Treppe dürfen nicht mehr als drei Familienwohnungen in jedem Geschoß angewiesen sein. Der Begriff der zum

dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume ist nach deutschem Vorbild eingeführt und durch entsprechende Vorschriften berücksichtigt. Die geringsten Geschoßhöhen solcher Räume betragen im Dach 2,40 m, in dem nächst tieferen Geschoß 2,60 m, in allen anderen Geschossen 2,80 m. Zu jeder Familienwohnung muß ein Abort gehören; bei Arbeitsräumen usw. kommt ein Abort auf je 25 Personen.

Die im zweiten Abschnitt behandelte örtliche Verschiedenheit von Bauvorschriften bezieht sich auf Bauklassen, offene Bauweise, Denkmal- und Landschaftsschutz, Straßen- und Platzbild. Auch in diesen Punkten hat die deutsche Entwicklung Beachtung gefunden.

Es sind drei Bauklassen A, B und C eingeführt worden, in welchen die zulässige Zahl der Wohngeschosse vier, drei und zwei beträgt, ferner die größte Gebäudehöhe auf 16,13 und 11 m festgesetzt ist und ähnlich die erforderlichen Freiflächen abgestuft sind. In Bauklasse C dürfen zudem nicht mehr als zwei Familienwohnungen in einem Geschoß, im Dachgeschoß nur eine, angeordnet werden. Die örtlichen Anwendungsbereiche oder Zonen sind auf einem öffentlich ausgelegten Generalplan des Stadtbezirkes farblich gekennzeichnet; sie werden bei jeder Bebauungsplan-Feststellung überprüft und, soweit nötig, im Einzelnen geregelt. In den Zonen B und C werden fabrikenfreie Bezirke, in Zone C außerdem solche Geländeteile ausgewiesen, die für offene oder halboffene Bebauung bestimmt sind. Die Breite des Bauwieses beträgt 2 m plus $\frac{1}{10}$ der Gebäudetiefe. Unter halboffener Bauweise wird die Anordnung verstanden, bei welcher eine ganze Blockseite oder zwei gegenüberliegende Blockseiten in geschlossener Reihe bebaut werden, während im Inneren des Blockes ein zusammenhängender, überall wenigstens 50 m breiter unbebauter Raum liegt, der an jeder der beiden anderen Blockseiten durch eine mindestens 20 m breite Lücke geöffnet ist. In der Bauzone B und C können überhaupt hintere oder rückwärtige Baulinien durch den Bebauungsplan oder durch spätere Entschließung der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Denkmal- und Landschaftsschutz. In der Nähe von Bauwerken geschichtlichen oder künstlerischen Wertes, sowie an solchen Stellen des Gemeindebezirkes, deren Bebauung von wesentlichem Einfluß auf die Erscheinung des Orts- oder Landschaftsbildes ist, sind mit besonderer Genehmigung nur solche Neubauten, bauliche Vergrößerungen und Veränderungen sowie Reklameschilder

und sonstige Reklamezeichen statthaft, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesamtbildes nicht zu befürchten ist. Der Schutz der Landschaftsbilder ist in Luxemburg von besonderer Wichtigkeit, weil das Stadtgebiet von mehreren, bis zu 100 m tiefen Talgründen durchfurcht ist, die, von den Höhen und Brücken betrachtet, herrliche Ausblicke gewähren.

Schutz des Straßen- und Platzbildes. Die Verwaltung wird mit Genehmigung des Gemeinderates diejenigen Straßen und Plätze bezeichnen, an denen nur solche Neubauten, bauliche Vergrößerungen und Veränderungen, Reklameschilder und Reklamezeichen statthaft sind, die sich dem Straßen- oder Platzbild nach Höhe, Umrißlinie, Baustoffen, Formen und Farben ohne Störung einfügen. Bezüglich neu anzulegender Straßen und Plätze werden im Bebauungsplan oder durch besondere Bekanntmachung diejenigen bezeichnet, auf welche die vorstehende Bestimmung Anwendung findet.

Einheitlichkeit des Straßen- und Platzbildes. Wenn die Verwaltung mit Genehmigung des Gemeinderates für die an einem neu zu bebauenden Straßenzug oder Platz zu errichtenden Gebäude Normalvorschriften über die einzuhaltenden Höhen, Dachformen, Gesimslinien usw. durch Wort oder Zeichnung festsetzt und veröffentlicht, so haben die Bauenden sich danach zu richten.

Sachverständigen-Ausschuß. Für die Fragen des Denkmal- und Landschaftsschutzes sowie des Straßen- und Platzbildes ernannt das Schöffen-Kollegium einen Sachverständigen-Ausschuß, dessen Gutachten zu hören ist, bevor über die bezüglichen Bauvorhaben entschieden wird.

Der fünfte und sechste Abschnitt enthalten keine Bestimmungen von außerörtlichem Wert. Es dürfte aber keine Übertreibung sein, wenn man sagt, daß die Stadt Luxemburg in ihrer neuen Bauordnung die Erfahrungen in großem Umfang verwertet hat, die in Deutschland während langer Jahrzehnte gemacht worden sind.

In ähnlicher Weise ist eine Gesetzesvorlage der großherzoglichen Regierung in Arbeit, welche die rechtlichen Stadterweiterungsfragen, insbesondere die Art der Feststellung und die Rechtswirkung der Bebauungspläne sowie die Maßnahmen der Enteignung, Zonen-Enteignung und Grundstücks-Umlegung im neuzeitlichen Sinn zu regeln beabsichtigt. —

Erweiterungsbau des Lehrlingshauses in Wittenberg (Bez. Halle).

Von Architekt A. Leinbrock in Kattowitz. Hierzu die Abbildungen Seite 287.



ine bemerkenswerte, der Erziehung junger, schulentlassener Burschen gewidmete Anstalt in der Provinz Sachsen ist das von dem Lehrlingshaus-Verein zu Wittenberg mit Unterstützung des Provinzial-Verbandes erbaute und geleitete Lehrlingshaus zu Wittenberg.

Während in der Bürger-Erziehungs-Anstalt die Zöglinge in den Betrieben der Anstalt (der Landwirtschaft, der Gärtnerei oder in den Werkstätten) einen Beruf erlernen, oder wenn sie vor ihrer Überweisung in die Anstalt bereits in einem solchen tätig waren, diesen dort weiter betreiben können, arbeiten die Zöglinge des Lehrlingshauses in Wittenberg bei Handwerksmeistern dieser Stadt. Das von einem älteren verheirateten Hausvater geleitete Lehrlingshaus gewährt ihnen Wohnung und Beköstigung, sowie Vervollständigung ihrer Schulbildung.

Das Ende vorigen Jahrhunderts erbaute, zur Aufnahme von 25 männlichen Fürsorge-Zöglingen bestimmte Haus mußte, da die Anzahl der zur Fürsorge-Erziehung überwiesenen jungen Leute von Jahr zu Jahr größer wurde, 1913 erweitert werden. Zur Erweiterung stand ein 20 m breites Grundstück zur Verfügung, das rechts von dem alten Gebäude des Lehrlingsheimes, links von einem in die Bauflucht vorspringenden Wohnhaus begrenzt war. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte die Rückseite des Gebäudes keine Vorsprünge erhalten. Aus gleichen Gründen wurde der Mittelflur des alten Baues im Erdgeschoß des Anbaues durchgeführt. An ihm wurden 2 Wohnräume für die Zöglinge und drei Aborte angeordnet. Da die neuen an der Straße liegenden Wohnräume eine größere Tiefe erhalten

sollten als die alten Wohnräume, so entstand ein Vorsprung in der vorderen Flucht. Der Erker des neuen großen Wohnraumes, der gefordert war, um einen abgetrennten Sitzplatz für das Erziehungspersonal zu schaffen und dem großen Raum ein etwas wohnlicheres Gepräge zu geben, bildet im Äußeren den Übergang zwischen altem und neuem Bau. Die zu ebener Erde angelegte und mit besonderem Ausgang nach dem hinter dem Gebäude liegenden Spielplatz versehene Turnhalle springt bis in die vordere Bauflucht vor und verdeckt so den kahlen Brandgiebel des Nachbarhauses. Im Obergeschoß sind im Anschluß an den alten großen Schlafsaal ein zweiter Schlafsaal und ein Waschraum, sowie über der Turnhalle eine Wohnung für den 2. Hausvater angeordnet worden. Das Dachgeschoß enthält einige Dachkammern, eine Kleiderkammer und sonstige Nebenräume, im Sockelgeschoß sind außer einem vom Hof und von der Treppe aus zugänglichen Stiefelputzraum ein Brausebad für die Zöglinge und ein kleiner Werkstattraum, sowie im Anschluß an die Turnhalle ein Geräteraum angelegt worden.

Das Gebäude wurde mit einer Niederdruck-Dampfheizung versehen, an die auch die Räume des alten Gebäudes, die bisher nur Ofenheizung besaßen, angeschlossen wurden.

Das alte Gebäude war in steifen Formen als Verblendziegelbau mit Falzziegeldach ausgeführt. Der Anbau erhielt Flächen aus Rathenower Handstrichsteinen mit Graukalkmörtel-Anstrich. Die Dachflächen und die Firstlinie wurden in Verlängerung des alten Daches durchgeführt und mit holländischen grau gedämpften Pfannen eingedeckt.

Der im Jahre 1913 ausgeführte Neubau erforderte 70 000 Mark Baukosten. —

Vermischtes.

Das Zollbau-Schüttverfahren. Die „Deutsche Zollbau-Licenzgesellschaft“, Berlin-Lichterfelde-West, Lipaer Platz 2, hat sich zur Aufgabe gemacht, das Schüttverfahren und die Lamellendach-Konstruktion „Zollbau“ (nach dem Erfinder Baurat Zollinger so genannt) durch Vergabung von Licenzen einzuführen.

Bei dem Schüttverfahren, das seit längerer Zeit von Stadt-Baurat Zollinger bearbeitet und erprobt ist, handelt es sich um keinen aus der Nachkriegs-Zeit heraus geborenen Ersatz- oder Hilfsbau, sondern um eine vollwertige Massivbauweise. Das Ziel dieses Systemes ist, möglichst schnell und den heutigen Verhältnissen entsprechend, billig die Wohnungsnot zu beseitigen oder wenigstens zu lindern.



Der Weg zu diesem Ziel ist der, unter möglicher Beschränkung aller durch Kohlen-Verbrauch verteuerten Baustoffe und unter Ausschaltung überflüssiger Mauer Massen, wie sie der Ziegelbau aus bau- und wärmetechnischen Gründen bedingt, aus einer billigen, schlecht wärmeleitenden Masse (Schlacke, Kies, Sand und dergl.) eine massive Vollwand herzustellen.

Gegen Betonbauten zu Wohnzwecken bestand bisher ein berechtigtes Mißtrauen. Solche Betonmassen setzten in der Regel eine Mischung von einem Teil Zement zu 5 bis 6 Teilen Sand und Kies voraus und waren, da ihnen durch festes Stampfen jede Porosität genommen war, glashart, schalleitend und Feuchtigkeit aufsaugend. Der Zollbau dagegen verwendet bei etwa 15 bis 18 Teilen Zuschlagstoffen (Schlacke, Bins, Schwemmstein, Lava oder sonstige Eruptiv-Gebilde und, wo diese nicht vorhanden, ein an Ort und Stelle mit Kalk und Sand künstlich hergestelltes sogenanntes Porosit) nur einen Teil Zement, schüttet dieses Mischgut locker, d. h. nicht gestampft, in eine Holzform, die sogenannte Wanderschaltung und stellt auf diesem Weg unter Ausschaltung jeder Zwischenfabrikation aus billigsten Baustoffen eine gewissermaßen monolithisch wirkende Wand her, die etwa 50 v. H. gebundene ruhende Luftzellen enthält und neben dem Vorzug der Standsicherheit und Festigkeit außerordentlich wärmehaltend, trocken, schalldämpfend und außerdem feuersicher, gut putzbar und überall nagelbar ist.

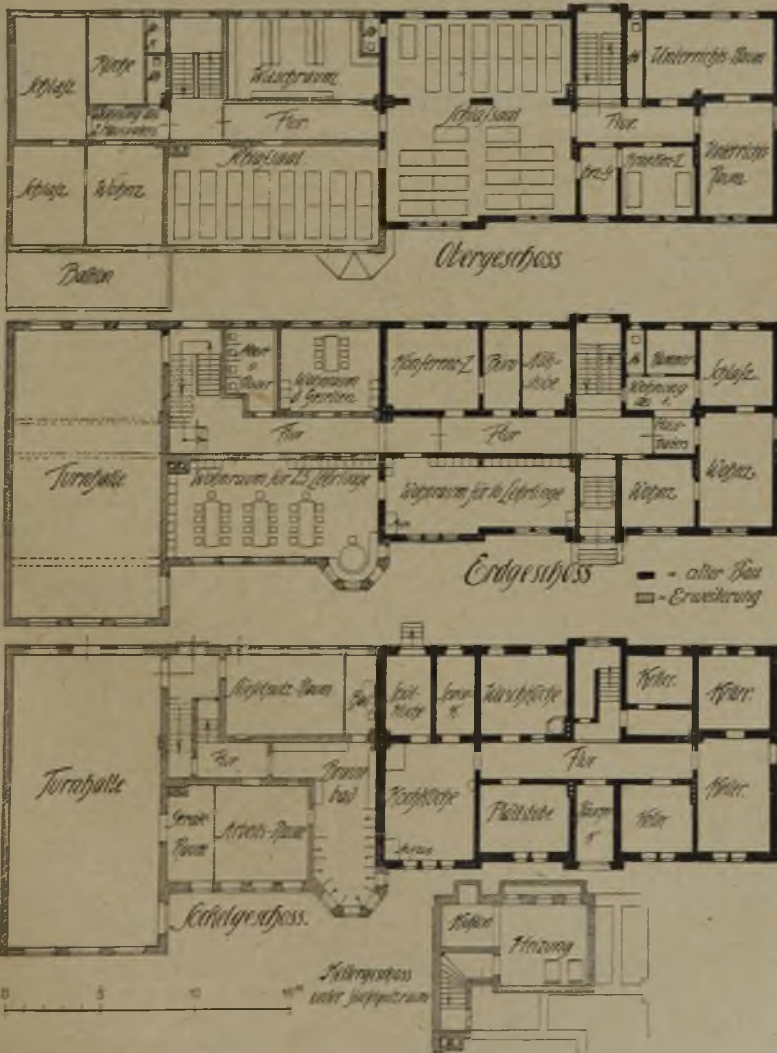
Eine solche Hauswand erzielt nach amtlichen Gutachten je nach Güte der Baustoffe mit 20 cm Wandstärke die Wärmeleitung einer 38 cm starken Backsteinwand, 1:15 bis 1:18, erreicht nach den Prüfungs-Zeugnissen verschiedener Materialprüfungs-Ämter eine Druckfestigkeit von 42 kg für 1 qcm, die über die übliche Beanspruchung (bis zu 3 Stock höchstens 3,6 kg bei zehnfacher Sicherheit) weit hinaus reicht.

Die dazu nötige Wanderschaltung stellt eine aus Schwellen, Stielen und mit Riegeln versehenen Brettafeln leicht zusammensteckbare und ebenso leicht auseinander nehbare Hohlform dar, die für mindestens 30 Häuser gleicher Art verwendet und, nach Ausbesserung etwa schadhaft gewordener Teile, für weitere 20 Bauten benutzt werden kann. Abgesehen von der Wiederverwendbarkeit der Bolzen und sonstigen Eisenteile, beträgt der verbleibende Holzwert etwa 50 v. H. Daher werden geringe Kosten (etwa 2 v. H. der Bausumme) verursacht.

Das Zollbau-Schüttverfahren gewährleistet in Zurichtung und Aufstellung die äußerste Typisierung und Mechanisierung des Bauvorganges und spart daher bedeutend an Material und Zeit und damit an Geld. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß sich infolge der Einfachheit der Ausführung das Zollbau-Schüttverfahren nicht nur für Unternehmerbauten, sondern auch für Selbsthilfe, d. h. für Ausführung durch ungelernete Arbeiter oder Siedler, natürlich unter Anleitung von Fachleuten eignet, wodurch abermals die Baukosten verringert werden.

Infolge der großen Schnelligkeit, mit der die Ausführung von Bauvorhaben nach dem Zollbau-System vonstatten geht, ist auch trotz der sprunghaft steigenden Löhne eine annähernd sichere Berechnung möglich.

Zurücksendung von Zeugnissen und Beilagen bei Stellen-Bewerbungen. Aus dem Kreis unserer Leser wird bittere Klage darüber geführt, daß bei Bewerbungen um offene Stellen in unserer



Erweiterungsbau des Lehrlingshauses in Wittenberg.
Architekt: A. Leinbrock in Kattowitz.

Zeitung die meist unbekanntem Arbeitgeber Zeugnisse, Referenzen-Abschriften, Lichtbilder, Skizzen usw. in zahlreichen Fällen nicht zurückschicken, wenn die Bewerbung fruchtlos ist, sondern behalten oder gar vernichten. Das ist umso mehr zu beklagen, wenn der Ausschreibende infolge seiner Anonymität nicht zu erlangen ist. Wir müssen es daher hier mit allem Nachdruck aussprechen, daß wir es heute, bei der ungeheuren Teuerung aller Materialien, für eine Ehrenpflicht der Ausschreibenden halten, stellen- und einkunftslose Bewerber nicht auch noch durch die Vorenthaltung oder gar Vernichtung ihrer Bewerbungs-Materialien zu schädigen. Wer eine Stelle ausschreibt, muß sich über die finanzielle Tragweite dieser Ausschreibung klar sein und soviel Anstandsgefühl besitzen, daß er den erfolglosen Bewerber, der sich ja häufig genug an mehreren Stellen zugleich melden muß, nicht auch noch wichtiger Mittel im Lebenskampf beraubt. Auch sollten Antworten auf Bewerbungen, auch wenn die letzteren erfolglos sind, mit möglicher Beschleunigung gegeben werden. Die Fälle sind immer noch recht zahlreich, in denen ein Bewerber von seinen Bewerbungsschriften und Beilagen jemals wieder etwas sieht oder hört. Das darf nicht sein, dazu ist der Lebenskampf zu hart und ernst. —

Einen Nachtrag zu der Baupolizei-Ordnung für Berlin vom 15. August 1897 und zu den in den bisher selbständigen, seit dem 1. Okt. 1920 in der neuen Stadt Berlin aufgegebenen Gemeinden und Gutsbezirken erlassenen Bauordnungen veröffentlicht der Polizei-Präsident von Berlin:

§ 1. Bei vornehmlich zum Wohnen dienenden Gebäuden, sowie bei allen Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen (öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Gewässern und Eisenbahnen) aus sichtbaren Bauten oder deren Bauteilen sind nachstehende Forderungen zu erfüllen:

- a) Sämtliche Außenseiten sind so zu gestalten und äußerlich zu behandeln und zu erhalten, daß der Anblick nicht störend und nicht das gesunde Empfinden für Ordnung verletzend wirken kann. Insbesondere ist der Verputz in gutem Zustand zu erhalten, und es sind Brandgiebel, soweit ihr Sichtbarwerden nicht vermieden werden kann, so zu behandeln, daß sie nicht störend wirken.
- b) Der Anstrich der Gebäude oder einzelnen Gebäudeteile einschließlich der Reklameschilder darf nur derartig sein, daß die einheitliche architektonische Ansicht und die Einheitlichkeit der Farbenwirkung gewahrt werden.
- c) Gebäude, die in ihrem Äußeren ein architektonisches Ganze bilden, dürfen nicht in einzelnen Teilen so umgestaltet oder farbig so behandelt werden, daß der einheitliche Eindruck des Bauwerkes zerstört wird.

In Zweifelsfällen und vor Ablehnung eines Bauantrages hat die Entscheidung über die Anwendbarkeit dieser Polizeiverordnung erst nach Anhörung des auf Grund des § 6 des Ortsgesetzes zum Schutz der Stadt Berlin eingesetzten Sachverständigenbeirates des Magistrates zu erfolgen.

§ 2. Die Vorschriften anderer Baupolizei-Verordnungen und die auf Grund von §§ 2, 4 ff. des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. vom 15. Juli 1907 erlassenen Ortsstatute bleiben, insofern sie über die vorstehenden Vorschriften hinausgehen, unberührt.

§ 3. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen der einzelnen im Stadtbezirk Berlin gültigen Baupolizei-Verordnungen Anwendung. —

Abgeordneten-Versammlung des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine“ 1923 zu Danzig. Anstelle der für dieses Jahr in Aussicht genommenen Wanderversammlung in Essen, die der Ruhr-Besetzung wegen nicht stattfinden kann, wird der Verband eine erweiterte Abgeordneten-Versammlung in Danzig abhalten, die auch die engeren Beziehungen zu den dortigen Fachgenossen und dem Deutschtum überhaupt aufrecht erhalten soll. In gemeinsamer Seefahrt von Swinemünde aus sollen am 21. August Zoppot und dann Danzig erreicht werden. Am 22. und 23. August ist eine Fahrt mit Dampfer nach Marienburg und von dort am Abend die gemeinsame Rückfahrt mit Korridorzug nach Berlin geplant. Von hier aus werden dann die Teilnehmer getrennt die Heimreise antreten. Die Danziger Fachgenossen wollen dabei an den Besuchern der Versammlung weitgehende Gastfreundschaft üben, sie namentlich sämtlich bei sich und Freunden unterbringen.

Neben Verhandlungen über innere Angelegenheiten sind Beratungen über die Ausbildung der Architekten und Ingenieure, namentlich vom Standpunkt der Erziehung leitender Persönlichkeiten, über die Wohnungsfrage und die bezügl. Gesetzgebung, dann über die Hochhausfrage für

Großstädte usw. vorgesehen. Für einen Teil dieser Beratungs-Gegenstände ist Verhandlung in öffentlicher Versammlung in Aussicht genommen. —

Wettbewerbe.

Ideen-Wettbewerb der SKF-Norma G. m. b. H. in Berlin zur Erlangung von Entwürfen für eine Werkzeugmaschinenfabrik in der Köllnischen Allee in Neukölln. Den I. Preis von 15 Mill. M. erhielten Architekt Paul Ludwig Schultze in Charlottenburg und sein Mitarbeiter Architekt Otto Flöter in Charlottenburg. Den ersten II. Preis von 10 Mill. M. erhielten der Architekt Professor Heinrich Straumer und sein Mitarbeiter Architekt Otto Biel in Berlin. Den zweiten II. Preis von 10 Mill. M. gewann Architekt Jos. Reuters in Berlin-Friedenau. Den ersten III. Preis von 7500 000 M. errangen Architekt Karl Stodiek in Charlottenburg und sein Mitarbeiter Dipl.-Ing. Paul Georg Nehab daselbst. Der zweite III. Preis von 7500 000 M. wurde dem Architekten E. Meier-Appenzell in Charlottenburg verliehen. Der erste IV. Preis von 5 Mill. M. fiel an Reg.-Bmstr. Dr.-Ing. Rudolf Bernhardt und seine Mitarbeiter Dipl.-Ing. Hans Wormann und Dipl.-Ing. Julius Neumann in Berlin. Den zweiten IV. Preis von 5 Mill. M. erhielten die Architekten Brüder Luchardt in Charlottenburg. Für 2,5 Mill. M. wurde der Entwurf von Max Taut & Hoffmann in Berlin angekauft. —

Personal-Nachrichten.

Baudirektor Professor Dr. Fritz Schumacher siedelt am 1. August 1923 wieder nach Hamburg über. In geheimer Sitzung beschlossen die Kölner Stadtverordneten die Errichtung einer Oberbaurat-Stelle, die dem Stadtbaumeister Arntz übertragen werden soll. Arntz soll unter der Leitung des am 1. August in seine frühere Tätigkeit nach Hamburg zurückkehrenden Beigeordneten Prof. Schumacher die Städtebaufragen, vor allem die Pläne Schumachers unter dessen Oberleitung durchführen. Hr. Schumacher hat vom Hamburger Senat die Erlaubnis erhalten, regelmäßig in gewissen Zwischenräumen auf kurze Zeit nach Köln zu kommen, um das Fortschreiten seiner Pläne zu überwachen, und damit die Gewähr zu bieten, daß sie in seinem Geist zu Ende geführt werden. Von sämtlichen Fraktionen wurde das Ausscheiden des Hrn. Schumacher bedauert und von allen wurde seiner außerordentlich verdienstvollen Tätigkeit in Köln Anerkennung ausgesprochen. —

Ehrendoktoren technischer Hochschulen. Die Technische Hochschule in Aachen hat dem Universitätsprofessor Dr. Georg Schreiber in Münster i. W. in Anerkennung der großen Verdienste, die er sich durch seine öffentlichen Arbeiten und seine wirksame Werbetätigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederaufrichtung der wissenschaftlich-technischen Forschung Deutschlands, insbesondere auch durch die Entwicklung und Förderung der Organisation der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, und weiter durch die Förderung und Stützung der großen technischen Sammlungen und Museen Deutschlands erworben hat, die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen. —

Tote.

Fürstbischöflicher Baurat Joseph Ebers †. Am Abend des 14. Juli starb in Breslau im Alter von fast 78 Jahren an den Folgen eines Herzschlages der Diözesan-Baumeister fürstbischöflicher Baurat Joseph Ebers. Mit dem Verstorbenen scheidet ein Mann aus der Welt, der auf die Entwicklung des Kirchenbaues in Oberschlesien in der Regierungszeit des Kardinals Kopp und in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufstieges Deutschlands einen großen Einfluß ausgeübt hat, leider nicht immer im künstlerischen Sinn. In einem besonderen Verhältnis stand er zum Ausbau der markanten Türme des Breslauer Domes, die in so eigenartiger Weise das Stadt- und das Landschaftsbild beherrschen. „Beherrschen“ muß man sagen, denn der schwächliche Ausbau, der bisher zur Ausführung gelangte, hat die starke Wirkung dieser Türme völlig zerstört und aus der ehemaligen Wucht eine kränkliche Erscheinung gemacht. Das kommt aber nicht auf Rechnung des Verstorbenen, dessen Kunst jedoch immerhin ihre Grenzen hatte. —

Inhalt. Neue Bauordnung für die Stadt Luxemburg. — Erweiterungsbau des Lehrlingshauses in Wittenberg (Bez. Halle). — Vermischtes. — Wettbewerbe. — Personal-Nachrichten. — Tote. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin. Für die Redaktion verantwortlich: Albert Hofmann in Berlin. W. Buxenstern Druckereigesellschaft, Berlin SW.